

AWK BW | Julia Neff | Schulstraße 3 | 72221 Oberschwandorf

Land Baden-Württemberg
Ministerium für Umwelt Klima und Energiewirtschaft
Baden-Württemberg
Postfach 10 34 39
70029 Stuttgart

Arbeitsgemeinschaft Wasserkraftwerke
Baden-Württemberg e.V.
Registernummer: VR 102715
Geschäftsführerin
Julia Neff
Schulstraße 3
72221 Oberschwandorf
Tel. 0 74 56 / 264 04 60
Fax 0 74 56 / 49 99 53 09
julia.neff@wasserkraft.org

Vorab per Mail: axel.hollenbach@um.bwl.de;
Vorzimmer5@um.bwl.de

Empfänger	Bearbeiter	Sonstiges	Datum	Präsident
Land Baden-Württemberg	AWK BW	Az: 0003/21; AWK BW	07.12.2021	Karl-Wilhelm Röhm Gomadingen

**Muster-Verfahrenshandbuch zu § 11 a Wasserhaushaltsgesetz;
AZ. 5-8913.00/15**

Sehr geehrter Herr Hollenbach,

die AWK Baden-Württemberg möchte zu dem Entwurf des Muster-Verfahrenshandbuches wie folgt Stellung nehmen:

Aus Sicht der AWK Baden-Württemberg handelt es sich bei dem vorliegenden Entwurf nicht um eine Muster-Anleitung zur Durchführung wasserrechtlicher Verfahren, sondern im Ergebnis um eine Kommentierung der wasserrechtlichen Bestimmungen im Zusammenhang mit Wasserkraftanlagen entsprechend den rechtlichen Bewertungen des Umweltministeriums bzw. der aktuellen Praxis der Landratsämter.

Der vorgelegte Entwurf bringt für die Anlagenbetreiber und damit für die Antragsteller keine Hilfe. Hierzu sind die Ausführungen zu umfangreich, zu sehr rechtlich orientiert und zu wenig als Praxishilfe formuliert.

Das Verfahrenshandbuch enthält eine Vielzahl auslegungsbedürftiger Begriffe, die letztlich nur die unterschiedlichen rechtlichen Einschätzungen auch im Rahmen der aktuellen Verwaltungspraxis wiedergeben. Soweit damit eine gezielte Lenkung des Ermessens beabsichtigt ist, wovon wir ausgehen, wäre es hilfreich und sinnvoll für den Klimaschutz und die dafür erforderliche Vereinfachung der Genehmigungsverfahren, diese Lenkung im Sinne der Vereinfachung der wasserrechtlichen Genehmigungsverfahren zu nutzen. Tatsächlich scheint aber das Gegenteil der Fall.

Darüber hinaus, und dies ist besonders hervorzuheben, enthält das Verfahrenshandbuch auch rein rechtliche Wertungen von bestimmten Sachverhalten und gibt auch insoweit offensichtlich und erkennbar die derzeitige Haltung des Umweltministeriums wieder. Dies betrifft insbesondere die Festlegung, in welchen Fällen ein Altrecht nach Wegfall des ursprünglichen Nutzungszweckes noch als solches gewertet werden kann. Hierzu gibt es zwar die Entscheidung des VGH Mannheim aus dem Jahr 2015. Eine höchstrichterliche und damit verbindliche Entscheidung zu dieser Frage liegt noch nicht vor.

Vorstand

Vorsitzender
Dr. Axel Berg
München

Stv. Vorsitzende
Iracema Kramer
Forbach

Schatzmeisterin
Gabriele Eckert-Eselen
Karlsruhe

Josef Dennenmoser
Uttenhofen

Karl Heinz Friz
Untermünkheim

Rolf Hezel
Bad Säckingen

Michael Kromer
Vöhrenbach

Julia Neff
Oberschwandorf

Brigitte Reitter
Berlin / Obermarchtal

Martin Renn
Ehingen

Beirat

Dr. Fritz Kemmler
Metzingen

Elmar Reitter
Rechtenstein

Siegmond Schäfer
Karlsdorf-Neuthard

Wolfgang Strasser
Balingen

In einem Verfahrenshandbuch haben solche rechtlichen Festlegungen über nicht zweifelsfrei geklärte Rechtsfragen unseres Erachtens keinen Platz. Lediglich der Vollständigkeit halber sei darauf hingewiesen, dass die angesprochene Frage im damaligen Urteil des VGH Mannheim für die dortige Entscheidung letztlich nicht relevant war und deshalb der VGH lediglich fürsorglich seine damalige Einschätzung hierzu wiedergegeben hat.

Letztlich stellt der vorliegende Entwurf aus Sicht der AWK keine Verfahrenshilfe für die Beteiligten dar, sondern insgesamt eine Kommentierung der gesetzlichen Regelungen aus Sicht des Umweltministeriums dar. Festzuhalten ist insbesondere, dass Verfahrenserleichterungen in keiner Weise aus dem Werk zu ersehen sind. Es drängt sich daher für uns durchaus der Eindruck auf, dass im Hinblick auf die von der Bundespolitik angekündigten Verfahrenserleichterungen für erneuerbare Energien das Land Baden-Württemberg versucht, seine eigene Verfahrenspraxis durch das vorliegende „Verfahrenshandbuch“ zu zementieren.

Erleichterungen bei wasserrechtlichen Bewilligungen, Genehmigungen oder Erlaubnissen im Sinne von positiver Lenkung des Ermessens zugunsten der Wasserkraftnutzung sind dem Verfahrenshandbuch nicht zu entnehmen.

Vielmehr ist aus der Tabelle der einzelnen Verfahren und deren Einordnung erkennbar, dass hier letztlich noch Verschärfungen für verschiedene Verfahren in Zukunft vorgesehen werden. Beispielweise muss nach dem vorliegenden Entwurf davon ausgegangen werden, dass das Versetzen einer Turbine ohne Änderung von Art, Maß und Zweck entgegen der bisherigen Praxis einer Erlaubnis/Bewilligung bedürfte, auch bei optimierter Nutzung der zugelassenen Wassermenge bei einem neuen Turbinentyp. Damit würden weitere Hindernisse für verbessernde Investitionen aufgebaut, die zu keinerlei zusätzlichem Eingriff in die Natur führen. Ist das gewollt?

Der sowohl in diesem Zusammenhang, wie auch sonst im Entwurf sehr oft verwendete Begriff „unwesentlich“ trägt nichts zur Rechts- und damit Verfahrensklarheit bei, sondern eröffnet ohne nähere Erläuterung jeweils „Auslegungsspielräume“, die weder zur Verfahrenserleichterung, noch zur Rechtsklarheit beitragen.

Zur Erleichterung der Realisierung und des Ausbaus erneuerbarer Energien, wie sie zur Zeit berechtigterweise im Sinne des Klimaschutzes allgemein gefordert werden, trägt der vorliegende Entwurf ebenso wenig bei wie dazu, für Antragsteller die Verfahren zu erleichtern.

Genau dies sollte jedoch aus unserer Sicht Zweck eines Verfahrens-Handbuches sein.

Die AWK Baden-Württemberg hält den vorliegenden Entwurf daher für nicht zielführend und nicht geeignet und bittet darum, diesen grundsätzlich noch einmal zu überdenken und gegebenenfalls praxistauglich unter Berücksichtigung der gewünschten Vereinfachung der Verfahren im Hinblick auf erneuerbare Energien Rechnung zu tragen.

Mit freundlichen Grüßen



Ihre AWK Baden-Württemberg

